

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

4 Ta 5/12

4 Ca 1977/11

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 27.07.2012

Rechtsvorschriften: §§ 91, 104 ZPO, 12a ArbGG, 5 JVEG

Inhaltsangabe:

Auswärtiger Prozessvertreter - Erstattung fiktiver Parteikosten - Berücksichtigung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme verbilligter Flüge

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 24.11.2011, Az.: 4 Ca 1977/11, teilweise abgeändert.
2. Die von der Klägerin an die Beklagte zu 1) gemäß § 104 ZPO zu erstattenden Kosten werden festgesetzt auf EUR 491,60 (in Worten: Euro vierhundert-einundneunzig 60/100) zuzüglich von Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.08.2011.
3. Im Übrigen werden das Kostenfestsetzungsgesuch und die Beschwerde zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Klägerin 2/3 und die Beklagte zu 1) 1/3 zu tragen.
5. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird festgesetzt auf EUR 720,--.

- 2 -

Gründe:

I.

Nach Abweisung der Klage mit Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 16.08.2011 hat das Erstgericht auf Antrag der Beklagten zu 1) von der Klägerin zu erstattende fiktive Parteikosten in Höhe von EUR 720,-- festgesetzt.

Es hat für die Wahrnehmung von zwei Verhandlungsterminen Reisekosten der Partei von Düsseldorf nach Nürnberg und zurück in Höhe der Bahnkosten 1. Klasse von jeweils EUR 360,-- in Ansatz gebracht, § 104 ZPO i.V.m. §§ 5, 20 JVEG.

Gegen den ihr am 08.12.2011 zugestellten Beschluss hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 14.12.2011 sofortige Beschwerde eingelegt.

Sie hat geltend gemacht, Vertreter der Beklagten zu 1) hätten Flüge der D... entweder gänzlich kostenlos oder allenfalls zu Kosten pro Flug von EUR 42,-- bzw. 63,-- in Anspruch nehmen können. Zusätzlich wären pro Verhandlungstag noch Taxikosten in Höhe von EUR 30,-- angefallen und für eine eventuelle Anreise von Dortmund aus zusätzliche Bahnkosten von EUR 76,--.

Die Beklagte zu 1) hat sich dahin erklärt, die Anreise eines Vertreters der Personalabteilung habe zum Gütetermin noch von Dortmund aus erfolgen müssen, von wo aus keine Linienflüge zu einem Sondertarif hätten in Anspruch genommen werden können. Bei Wahrnehmung des Kammertermins von Düsseldorf aus wären zumindest einfache Flugkosten von EUR 63,-- zuzüglich von Gebühren in Höhe von EUR 25,90 angefallen.

Der Rechtspfleger beim Erstgericht hat mit Beschluss vom 09.01.2012 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 104 Abs. 3 S. 1 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 569, 571 ZPO.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt auch EUR 200,--, § 567 Abs. 2 ZPO.

2. Die Beschwerde ist sachlich nur zum Teil begründet.

Auf Antrag der Beklagten zu 1) sind als erstattungsfähige Kosten fiktive Reisekosten der Partei in Höhe von EUR 491,60 gegenüber der Klägerin als Kostenschuldnerin gem. § 104 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 JVEG festzusetzen.

Die Kosten, die einer Partei durch die persönliche Teilnahme an Gerichtsterminen entstanden sind, stellen notwendige Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung i.S.d. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO dar. Die Kostenerstattung ist durch die Sonderregelung des § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG auch bei Einschaltung eines Rechtsanwalts als Prozessvertreter nicht ausgeschlossen.

a) Eine Partei kann nur die Kosten ersetzt verlangen, die zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, einschließlich der erforderlichen Kosten für eine oder mehrere notwendige Reisen, § 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Notwendig sind Kosten, wenn die kostenverursachende Handlung selbst objektiv und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben erforderlich war. Aufwendungen können dann nicht als notwendig anerkannt werden, wenn sie überflüssig waren.

Das gesamte Kostenrecht steht unter dem Gebot einer wirtschaftlichen Prozessführung, weshalb nicht nur das Gericht, sondern ebenso jede Partei den zumut-

baren einfachsten und billigsten Weg zur Erreichung des Prozessziels wählen muss. Hieraus folgt, dass jede Partei darauf achten muss, die Prozesskosten möglichst niedrig zu halten (vgl. LAG München vom 27.06.2001 – 1 Ta 44/01 – NZA-RR 2002, 161; Zöller-Herget, ZPO, 28. Aufl., § 91 Rz. 12; jeweils m.w.N.).

- b) Im arbeitsgerichtlichen Verfahren können trotz des grundsätzlichen Ausschlusses einer Kostenerstattung für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges durch § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG Anwaltskosten ausnahmsweise insoweit geltend gemacht werden, als durch die Beauftragung eines Anwalts Reisekosten der Partei erspart worden sind (vgl. LAG München, a.a.O.; Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge, ArbGG, 7. Aufl., § 12a ArbGG, Rz. 21 ff; jeweils m.w.N.).

Durch die Anerkennung der hypothetischen Reisekostenberechnung wird erreicht, dass die Partei durch die Beauftragung eines Anwalts nicht schlechter gestellt wird, als sie stehen würde, wenn sie den Rechtsstreit selbst geführt hätte. In diesem Fall hätte die Partei hinsichtlich der anfallenden Reisekosten einen Erstattungsanspruch, der durch § 12a Abs. 1 Satz 1 nicht ausgeschlossen wäre.

Aufgrund des Gebotes, die Prozesskosten möglichst gering zu halten, können in die hypothetische Berechnung nur solche Reisekosten der Partei einbezogen werden, die eine kostenbewusste Partei auch als notwendig ansehen durfte. In der Regel ist das verkehrsgünstigste und billigste Verkehrsmittel zu benutzen (vgl. Germelmann a.a.O., Rz. 21).

- c) Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze hätte eine kostenbewusste Partei für eine Anreise von Dortmund bzw. Düsseldorf nach Nürnberg von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, verbilligte Dienstreiseflüge auf der Strecke Düsseldorf-Nürnberg und zurück in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich anfallende Bahnkosten für eine erforderliche Anfahrt von Dortmund nach Düsseldorf und des jeweiligen Taxitransfers vom Nürnberger Flughafen zum Gericht und zurück wären jeweils zusätzlich angefallen.

- 5 -

Für ihre Anreise zu dem Gerichtstermin durften die Vertreter der Beklagten den Check-in-Status wählen, der eine Beförderung zu dem gebuchten Ablugtermin sicher gewährleistet. Dies wäre für Mitarbeiter der Personalabteilung, die als geeignete Vertreter für die Wahrnehmung eines Termins am Arbeitsgericht in Betracht kommen, der Check-in-Status S5, wie in dem Schriftsatz der Beklagten vom 06.07.2012 konkret dargestellt. Für die Beförderung eines Mitarbeiters der Personalabteilung mit der Priorität eines Zahlungsgastes (gleiche Beförderungsgarantie) fallen Kosten für einen einfachen Flug in Höhe von EUR 63,-- an, was auch von der Klägerinverteilerin in ihrem Schriftsatz vom 20.06.2012 bestätigt worden ist. Hinzu treten die Gebühren von jeweils EUR 25,90, wie von der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 06.07.2012 dargestellt, was in dem Erwidernngsschreiben der Klägerin vom 17.07.2012 nicht konkret in Abrede gestellt worden ist.

Die erstattungsfähigen Reisekosten pro Sitzungstag belaufen sich somit auf Flugkosten in Höhe von EUR 177,80 zuzüglich von Taxikosten von EUR 30,--. Für eine von Dortmund aus angetretene Dienstreise fallen einmalig zusätzlich EUR 76,-- an, so dass sich die Gesamtkosten auf EUR 491,60 belaufen.

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 S. 3 ArbGG.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind im Verhältnis des jeweiligen Obsiegens zu quoteln, § 92 Abs. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 S. 2 ArbGG.

Nürnberg, 27. Juli 2012

Der Vorsitzende

R o t h

Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht